

# Vertrag über die gegenseitige Verkehrsabwicklung

abgeschlossen zwischen

## **A1 TELEKOM AUSTRIA AG**

Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien  
unter der Firmenbuch-Nr. 280571f

UID-Nr. ATU 62895905

nachstehend auch „**Mobilkom Austria**“ oder „**Mobilkom**“ genannt

einerseits,

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

eingetragen im Firmenbuch des \_\_\_\_\_

unter der Firmenbuch-Nr. \_\_\_\_\_

UID-Nr. \_\_\_\_\_

nachstehend auch „**Zusammenschaltungspartner**“ genannt

andererseits,

gemeinsam als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet,

wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b>	<b>4</b>
2.1	Abkürzungen	4
2.2	Öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobikom Austria	4
2.3	Partnernetz	4
2.4	Drittnetz	4
2.5	Vertragsparteien	4
2.6	Netzübergangspunkte	4
<b>3</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines	5
3.2	Zusammenschaltungsverträge mit der TA	5
3.3	Netzübergangspunkte bei indirekter Zusammenschaltung	6
3.4	Übermittlung der CLI	6
<b>4</b>	<b>Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung</b>	<b>7</b>
4.1	Verkehrsprognose und Dimensionierung des Netzes	7
4.2	Kosten für Netzübergangspunkte	7
4.3	Bestellung von Netzübergangspunkten	7
<b>5</b>	<b>Entgelte</b>	<b>8</b>
5.1	Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte	8
5.2	Kosten für Netzübergangspunkte	15
5.3	Qualitätsfestlegung	15
5.4	Sonstige Entgelte	15
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten; Laufzeit; Kündigung</b>	<b>16</b>
6.1	Dauer der Vereinbarung	16
6.2	Außerordentliche Kündigung	16
<b>7</b>	<b>Geheimhaltung</b>	<b>17</b>
7.1	Umfang	17
7.2	Dauer	17
7.3	Entbindung	17
7.4	Verwertungsverbot	18
7.5	Keine Rechte	18
7.6	Erforderliche Maßnahmen	18
7.7	Verletzung der Geheimhaltungspflicht	18
7.8	Pauschalierter Schadenersatz	18
7.9	Behörden und Gerichte	18
<b>8</b>	<b>Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum</b>	<b>19</b>
8.1	Altschutzrechte	19
8.2	Neuschutzrechte	19

<b>9 Haftung</b> .....	<b>19</b>
9.1 Grundsatz.....	19
9.2 Sonderfälle .....	19
<b>10 Kooperation</b> .....	<b>19</b>
<b>11 Änderungen</b> .....	<b>19</b>
<b>12 Anzeigepflichten und der Zugang von Erklärungen</b> .....	<b>20</b>
<b>13 Teilnichtigkeit</b> .....	<b>20</b>
<b>14 Koordination/Eskalation</b> .....	<b>20</b>
14.1 Koordinationsverfahren.....	20
14.2 Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren .....	21
<b>15 Anzuwendendes Recht; Gerichtsstandsvereinbarung</b> .....	<b>21</b>
15.1 Anzuwendendes Recht.....	21
15.2 Gerichtsstandsvereinbarung .....	21
<b>16 Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge</b> .....	<b>21</b>
16.1 Abtretung .....	21
16.2 Rechtsnachfolge.....	22
16.3 Anhänge.....	22
<b>Anhängeverzeichnis</b> .....	<b>23</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>24</b>
Abkürzungsverzeichnis.....	24
<b>Anhang 2</b> .....	<b>25</b>
Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Festnetz der mobilkom austria“ .....	25
<b>Anhang 3</b> .....	<b>26</b>
Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Mobilnetz der mobilkom austria“ .....	26
<b>Anhang 4</b> .....	<b>27</b>
Regelungen für NÜP-Standorte.....	27
<b>Anhang 9</b> .....	<b>28</b>
Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle.....	28
<b>Anhang 10</b> .....	<b>30</b>
Regelungen betreffend der mobilen Rufnummernübertragbarkeit gem. § 23 TKG 2003 – „Mobile Number Portability,“ .....	30

## **1 Präambel**

Sowohl der Zusammenschaltungspartner, als auch mobilkom austria sind Erbringer eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes iSv § 3 Z 21 TKG 2003 mittels eines selbst betriebenen öffentlichen Kommunikationsnetzes iSv § 3 Z 17 TKG 2003.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gegenseitige Verkehrsabwicklung im Wege des Transits („indirekte Zusammenschaltung“) zwischen den öffentlichen Kommunikationsnetzen der mobilkom und jenen des Zusammenschaltungspartners.

Der Hauptteil enthält die, für die gegenständlichen Verkehrsleistungen geltenden generellen Bedingungen. Im gegenständlichen Zusammenhang zweckmäßige technische und betriebliche Regelungen, Preise und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **2 Definitionen**

### **2.1 Abkürzungen**

Verwendete Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Vereinbarung enthalten.

### **2.2 Öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobilkom Austria**

Der Begriff „öffentliche Telekommunikationsnetze der Mobilkom Austria“ bezeichnet das mobile und das feste Telekommunikationsnetz der Mobilkom Austria sowie die Telekommunikationsinfrastruktur, die die Mobilkom Austria für die Übertragung von Signalen - unter anderem für den Sprachtelefondienst - an den Orten für die NÜP-Anschaltung zur Verfügung stellt.

### **2.3 Partnernetz**

Partnernetz bezeichnet das/die Telekommunikationsnetz/e des Zusammenschaltungspartners.

### **2.4 Drittnetz**

Drittnetz ist ein von den Telekommunikationsnetzen der Vertragsparteien verschiedenes Telekommunikationsnetz.

### **2.5 Vertragsparteien**

Die Vertragsparteien sind Betreiber von öffentlichen, vermittelten Telekommunikationsnetzen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und zur Zusammenschaltung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes berechtigt sind.

### **2.6 Netzübergangspunkte**

Netzübergangspunkte (NÜP) sind im Rahmen der gegenständlich vereinbarten indirekten Zusammenschaltung all jene Schnittstellen, an denen die öffentlichen Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien jeweils mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem Netz zum anderen Netz übergeben werden.

### **3 Vertragsgegenstand**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Vertragsparteien führen unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung

- die Terminierung von Verbindungen der Teilnehmer des Netzes der jeweils anderen Vertragspartei im Wege des terminierenden Transits über das TA-Netz und,
- soweit in den Anhängen zu diesem Vertrag vorgesehen, die Originierung von Verbindungen der Teilnehmer der jeweils anderen Vertragspartei im Wege des originierenden Transits über das TA-Netz

gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen der Zusammenschaltungspartner gegenüber der Mobilkom Austria und die Mobilkom Austria gegenüber dem Zusammenschaltungspartner (im Wege des Transits über die TA) Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den Anhängen geregelt.

Die „indirekte Zusammenschaltung“ erfolgt ausschließlich im Wege des Transits über das TA-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen im Falle einer entsprechenden Regelung in einem Anhang: originierender Transit; so genannte „indirekte Zusammenschaltung“). Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen zwischen den Vertragsparteien einerseits und der TA andererseits geregelt.

Der Zusammenschaltungspartner wird seinen gesamten (terminierenden und originierenden) Zusammenschaltungsverkehr indirekt ausschließlich über das Netz der Telekom Austria abwickeln. Soll der gesamte oder Teile des Verkehrs des Zusammenschaltungspartners über ein anderes Transitnetz als jenes der TA geführt werden, bedarf es diesbezüglich einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Wird der Verkehr des Zusammenschaltungspartners Mobilkom Austria nicht als Zusammenschaltungspartnerverkehr sondern als „netzinterner“ Mobilkom Austria-Verkehr (d.h. über Mobilkom Austria SIM-Karten) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung im Sinne von Pkt. 6.2.3. Mobilkom Austria ist unter diesen Umständen zur a. o. Kündigung dieser Vereinbarung (sowie der gegenständlichen Endkundenvereinbarung) bzw. zur Einstellung (Sperrung) der Erbringung von Verkehrsleistungen nach dieser Vereinbarung (sowie nach der gegenständlichen Endkundenvereinbarung) berechtigt; Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **3.2 Zusammenschaltungsverträge mit der TA**

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das TA-Netz („indirekte Zusammenschaltung“). Die Bedingungen, zu denen die Vertragsparteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen zwischen den Vertragsparteien einerseits und der TA andererseits geregelt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsverträge oder -anordnungen mit der TA, welche für die Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung von Bedeutung sind, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

### **3.3 Netzübergangspunkte bei indirekter Zusammenschaltung**

Die Übergabe des vereinbarungsgegenständlichen Verkehrs (Terminierung im Wege des Transits über die TA; im Falle einer entsprechenden Vereinbarung in einem Anhang die Originierung im Wege des Transits über die TA) erfolgt entsprechend der jeweils zwischen den Vertragsparteien und der TA bestehenden Regelungen an den NÜPs der TA.

### **3.4 Übermittlung der CLI**

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den gesamten in ihrem Netz entstehenden Verkehr (also für den gesamten Gesprächsverkehr von den an ihrem Netz angeschalteten Teilnehmer) TA als Transitnetz an den Netzschnittstellen jeweils die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben. Die Vertragsparteien unterlassen jegliche Maßnahmen, durch die die Übermittlung der CLI gefährdet oder verhindert würde. Stellt eine Partei fest, dass entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des bei ihr terminierenden Verkehrs die andere Partei die CLI nicht mit überträgt, wird ein Koordinationsverfahren (vgl Pkt 14.1) durchgeführt. Führt dies nicht zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung (insb. weil sich die eine Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund iSd Pkt. 6.2.3 zu betrachten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den gesamten in ihrem Netz entstehenden Verkehr, dh für den gesamten Gesprächsverkehr von den an ihrem Netz angeschalteten Teilnehmern, dem Zusammenschaltungspartner bzw. TA im Falle der indirekten Verkehrsübergabe an den Netzgrenzen die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben.

Eine für das Zielnetz nicht erkennbare Veränderung oder Löschung der CLI des rufenden Teilnehmers („network provided CLI replacement“) wird von den Zusammenschaltungspartnern einvernehmlich unterlassen, um den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere § 3 Abs 2 Z 4 ÜberwachungsVO und § 106 TKG 2003 entsprechen zu können.<sup>1</sup>

Eine für die Zielnetz erkennbare Veränderung der CLI des rufenden Teilnehmers („user provided CLI replacement“) ist nur zulässig, solange dazu ausschließlich mobile Rufnummern gem. § 46 ff KEM-V bei Gesprächen von mobilen Endgeräten und ausschließlich geographische Rufnummern gem. § 36 ff KEM-V bzw. Rufnummern für private Netze gem. § 41 ff KEM-V bei Gesprächen von festen Endgeräten verwendet werden. Darüber hinaus muss gem. § 5 KEM-V das Nutzungsrecht an der ursprünglichen, als auch an der übertragenen CLI bei derselben Person liegen.

Im Falle eines begründeten Verdachts hinsichtlich eines Verstoßes gegen die oben angeführten Verpflichtungen, werden sich die Parteien umgehend über die bestehenden Verdachtsmomente informieren, um die eine ehestmögliche Aufklärung der Verdachtes zu sicherzustellen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, erfolgt die Anzeige der vertragswidrig handelnden Partei durch die vertragstreue Partei bei den zuständigen Behörden. Darüber hinaus hat die vertragstreue Partei einen Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 20 Euro netto pro rechtswidrig veränderter Teilnehmernummer und Monat.

---

<sup>1</sup> Klarstellend halten die Parteien fest, dass die bereits marktüblichen Multi-SIM-Anwendungen aus Sicht der Parteien den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen des Zusammenschaltungsvertrags und den Regelungen dieser Vereinbarung, haben die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen Vorrang.

## **4 Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung**

### **4.1 Verkehrsprognose und Dimensionierung des Netzes**

Als Grundlage der Verkehrsprognose werden grundsätzlich die Verkehrswerte der letzten 12 Monate zuzüglich einer angemessenen Verkehrssteigerungsrate herangezogen. Sollten keine historischen Verkehrswerte vorliegen (insbesondere im Fall der erstmaligen gegenseitigen Verkehrsabwicklung), muss der Zusammenschaltungspartner bis zur Unterzeichnung der Vereinbarung eine entsprechende Verkehrsprognose für die kommenden 12 Monate an mobikom austria übermitteln.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, in ihren Zusammenschaltungsverbindungen über ausreichende Bündel zu verfügen, um den vertragsgegenständlichen Verkehr im Umfang der Verkehrsprognose abwickeln zu können.

Sollte ein Quellnetzbetreiber eine nicht unwesentliche Reduktion oder Erhöhung des Verkehrsaufkommens (im Vergleich zur Verkehrsprognose) beabsichtigen, so hat dieser den Zielnetzbetreiber über das neue Ausmaß des Verkehrsaufkommens zeitgerecht zu informieren.

Bei nicht zeitgerechter Information durch den Quellnetzbetreiber trifft den Zielnetzbetreiber keine Pflicht, den von der Verkehrsprognose abweichenden Verkehr anzunehmen.

Mögliche Zusatzkosten, welche dem Zielnetzbetreiber durch eine nicht zeitgerechte Information hinsichtlich der beabsichtigten Verkehrsreduktion entstehen, sind ausschließlich vom Quellnetzbetreiber zu tragen. Dies sind insbesondere Kosten welche durch eine Minderauslastung von Mietleitungen entstehen und von der Telekom Austria an die mobikom austria weiterverrechnet werden.

### **4.2 Kosten für Netzübergangspunkte**

Es werden die jeweiligen Netzübergangspunkte der Vertragsparteien mit der TA verwendet.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, über ausreichende NÜPs und ausreichende Bündel zu verfügen.

Jede Vertragspartei trägt ihre dabei entstehenden Kosten (z. B. durch Bestellung weiterer Bündel, NÜPs, etc.) ausschließlich selbst.

### **4.3 Bestellung von Netzübergangspunkten**

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen mit der TA geregelten Bestellverfahren.

## **5 Entgelte**

### **5.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

#### **5.1.1 Verkehrsentgelte**

Die terminierenden und die originierenden Verkehrsleistungen werden zwischen den Vertragsparteien in den entsprechenden Anhängen geregelt.

#### **5.1.2 Verrechnung der Verkehrsentgelte**

Die Verrechnung der Verkehrsentgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragsparteien entsprechend den nachstehenden Regelungen.

##### **5.1.2.1 Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte**

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung),

##### **5.1.2.2 Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Verkehrsentgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

##### **5.1.2.3 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht**

###### **5.1.2.3.1 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart [jedenfalls aber erst ab einem Gesamtbetrag von EUR 500,-] im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Pkt. 14.1 (Koordinatoren) eingeleitet.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

###### **5.1.2.3.2 Abrechnungsfähige Gespräche**

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.



#### **5.1.2.4 Rechnungsinhalt**

##### 5.1.2.4.1 Verrechnungs-/Kundennummern:

Bei allen Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

##### 5.1.2.4.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt:

Die Parteien weisen die verkehrabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstigen Entgelte (z.B. für die Einrichtung von Dienstnummern) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über verkehrabhängige Zusammenschaltungsentgelte bzw. deren Beiblätter haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen.

Rechnungen für etwaige sonstige Entgelte haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer,
- das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie

- die verrechneten Verzugszinsen.

#### 5.1.2.4.3 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe:

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA), auch nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag linear extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die lineare Extrapolation herangezogen.

### **5.1.2.5 Rechnungslegung**

#### 5.1.2.5.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen (einschließlich Rechnungsbeiblätter) werden ehestmöglich nach Ende des Rechnungszeitraums (Kalendermonat) abgesandt und zusätzlich in elektronischer Form als Excel-Sheet, (entsprechend Form des SLA der Telekom Austria) als e-mail an die in Anhang 9 genannte Rechnungsadresse übermittelt.

#### 5.1.2.5.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme oder bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

### **5.1.2.6 Fälligkeit**

#### 5.1.2.6.1 Allgemeines

Die Fälligkeit der zwischen den Parteien abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung:

#### 5.1.2.6.2 Zahlungsfrist

Von Mobilkom ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind jedenfalls, somit unabhängig von einer etwaigen Betragsabweichungen gem. Pkt. 5.1.2.6.5, binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Gänze zur Zahlung fällig.

Vom Zusammenschaltungspartner ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnerhaltende Partei innerhalb von 30 Tagen die Rechnung beeinsprucht. In diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für 6 Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gem. Punkt 14.1 und des Eskalationsverfahrens gem.

Pkt. 14.2 sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin hinausgeschoben.

#### 5.1.2.6.3 Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in der gesetzlichen Höhe, mindestens jedoch in der Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 6 % p.a. in Rechnung gestellt.

#### 5.1.2.6.4 Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 50,- als Mahnspesen verrechnet.

#### 5.1.2.6.5 Betragsabweichungen

Weicht der Gesamtrechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte um bis zu 2 % oder um weniger als EUR 500,- von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

Weicht der Gesamtrechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte um mehr als 2 % des monatlichen Volumens pro Verkehrsart, jedenfalls aber erst ab einem Gesamtbetrag von EUR 500,- von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt folgendes:

Die Partei, die die Rechnung erhalten hat, hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist an die im Anhang 9 genannte Rechnungsadresse der rechnungslegenden Partei in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer;
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung;
- den Grund der Beanstandung;
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 2 Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 14.1 und – soweit erforderlich – eines maximal zweiwöchigen Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 14.2), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist, hinausgeschoben.

#### 5.1.2.6.6 Zahlung

Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt direkt an die rechnungslegende Partei.

### **5.1.2.7 Sicherheitsleistung**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

#### **5.1.2.7.1 Höhe der Sicherheitsleistung**

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten zwei Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt noch kein Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird auf Grundlage der gemäß Pkt. 4.1 übermittelten Verkehrsprognose des Zusammenschaltungspartners für die ersten 12 Monate, und der zu erwartenden asymmetrischen Verkehrsverhältnisse ein durchschnittliches monatliches, im Netz von Mobilkom terminierendes Verkehrsvolumen kalkuliert (das „Fiktive Monatsvolumen“). Zu Vertragsbeginn wird eine vom Zusammenschaltungspartner zu erlegende Sicherheitsleistung vereinbart, deren Höhe sich nach folgender Formel berechnet:

$$(3\text{-faches Fiktives Monatsvolumen}) \times (\text{Terminierungsentgelt zu Vertragsbeginn})$$

Diese ist binnen 14 Tagen ab Vertragsunterzeichnung zu erlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird halbjährlich, erstmals nach Ablauf von 12 Monaten, entsprechend dieser Regelung angepasst.

#### **5.1.2.7.2 Art der Sicherheitsleistung**

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung (diese bedarf allerdings der Zustimmung des die Sicherheitsleistung fordernden Zusammenschaltungspartners).

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Pkt. 6.2. des allgemeinen Teiles des Vertrages über die gegenseitige Verkehrsabwicklung, oder eine Sperre gemäß Pkt. 5.1.2.8.1 erfolgen.

Die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird halbjährlich entsprechend Punkt 5.1.2.7.1. angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

a) Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.1.2.7.1. auf ein von der die Sicherheit fordernde Partei zu nennendes Konto.

b) Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.1.2.7.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

c) Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.1.2.7.1. dieser Vereinbarung.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

### 5.1.2.7.3 Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

#### 5.1.2.7.4 Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder- gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehest baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.1.2.7.1. zu erlegen bzw. auf diese Höhe zu ergänzen.

### **5.1.2.8 Sperre**

#### 5.1.2.8.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit mindestens 10 % des fälligen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes, oder mit dem Erlag der Sicherheitsleistung in Verzug, so kann die andere Partei Leistungen aus dem derzeit die indirekte Verkehrsabwicklung zwischen den Parteien regelnden Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen (durch Netztrennung). Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z. B. Einrichtungskosten) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung gleichartiger Leistungen einstellen oder verweigern. Gleichzeitig mit der Leistungseinstellung oder -verweigerung hat eine Verständigung des Zusammenschaltungspartners zu erfolgen.

#### 5.1.2.8.2 Wegen anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 6.2.1 vorliegender Gründe (insbesondere bei nicht oder nicht fristgerechter Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß 5.1.2.7), sind die Parteien berechtigt, eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

### 5.1.2.8.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die gesamten Kosten der Sperre, alle fälligen Verkehrsentgelte, die aufgelaufenen Verzugszinsen und Mahnspesen, allenfalls weitere durch die Sperre entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Wiedereinschaltung von der anderen Partei beglichen worden sind.

### 5.1.2.8.4 Kosten der Sperre sowie der Wiedereinschaltung

Die Kosten pro Sperrvorgang bzw. pro Wiedereinschaltungsvorgang sind gänzlich von der den Grund der Sperre verursachenden Partei zu tragen und werden in folgender Höhe vereinbart:

Pauschale pro Sperr- oder Wiedereinschaltungsfall	€ 500
Pauschale pro NÜP	€ 180
pro DE-Kennung (für terminierenden Verkehr) bzw. je dekadischer Rufnummernblock (für originierenden Verkehr)	€ 36

## 5.1.3 **Nettoentgelte**

Alle in den Anhängen der gegenständlichen Vereinbarung benannten Entgelte verstehen sich stets (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 5.2 **Kosten für Netzübergangspunkte**

Es werden die jeweiligen Netzübergangspunkte der Vertragsparteien mit der TA verwendet. Jede Vertragspartei trägt ihre dabei entstehenden Kosten selbst.

## 5.3 **Qualitätsfestlegung**

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen oder -anordnungen mit der TA vereinbarten Qualitätsparameter. Im Übrigen werden die Vertragsparteien im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen.

## 5.4 **Sonstige Entgelte**

### 5.4.1

Soweit zwischen den Vertragsparteien auch andere Leistungen als Terminierungs- und Originierungsleistungen erbracht werden, richten sich die zu leistenden Entgelte nach den in den jeweiligen Anhängen zu dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen. Dies betrifft insbesondere die Leistung der Einrichtung von Diensterufnummern.

### 5.4.2

Die Abrechnung derartiger sonstiger Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung. Es gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 5.1.2 sinngemäß.

## **6 Inkrafttreten; Laufzeit; Kündigung**

### **6.1 Dauer der Vereinbarung**

#### **6.1.1 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, ersetzt alle anderen bis zu diesem Tage abgeschlossenen Vereinbarungen und Anordnungen, welche die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen zwischen den Vertragsparteien regelten, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **6.1.2 Ordentliche Kündigung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates möglich. Ebenfalls unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ist auch die Kündigung von einzelnen Anhängen möglich.

Abweichend davon ist eine Kündigung des Anhangs 3 (Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Mobilnetz der mobilkom austria“) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben) zu erfolgen.

#### **6.1.3 Aussetzen des Rechts gem. § 91 Abs 3 TKG 2003**

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung wird solange und in jenem Umfang ausgesetzt, in dem die Regulierungsbehörde das Recht eines Vertragspartners gemäß § 91 Abs 3 TKG 2003 bescheidmäßig aussetzt, Kommunikationsnetze oder –dienste bereitzustellen.

### **6.2 Außerordentliche Kündigung**

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

#### **6.2.1**

der kündigenden Vertragspartei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

#### **6.2.2**

die andere Vertragspartei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist;

#### **6.2.3**

die andere Vertragspartei diese Zusammenschaltungsvereinbarung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird und die Verletzung der Vereinbarung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Vertragspartei vollständig beseitigt hat;



#### **6.2.4**

über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird

#### **6.2.5**

die andere Vertragspartei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.1.2.7 nicht fristgerecht erbringt.

#### **6.2.6**

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn die Berechtigung einer der beiden Parteien zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

## **7 Geheimhaltung**

### **7.1 Umfang**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Vertragspartei betreffen, für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen (indirekten) Zusammenschaltungsvereinbarung der anderen Vertragspartei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Vertragspartei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **7.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **7.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Vertragsparteien durch die andere Vertragspartei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

#### **7.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 7.1 der Vereinbarung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Vereinbarung ist verboten.

#### **7.5 Keine Rechte**

Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Vertragspartei Rechte abzuleiten.

#### **7.6 Erforderliche Maßnahmen**

Die Vertragsparteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 7.1. dieser Vereinbarung, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei zu treffen.

Die Vertragsparteien haben ihre mit vereinbarungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vereinbarungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Vereinbarung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

#### **7.7 Verletzung der Geheimhaltungspflicht**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Vertragspartei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 6.2.3 des Allgemeinen Teils dieser Vereinbarung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

#### **7.8 Pauschalierter Schadenersatz**

Eine Vertragspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Vertragspartei, eine Konventionalstrafe von EUR 40.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei an diese zu bezahlen.

#### **7.9 Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung oder Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hievon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.

## **8 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

### **8.1 Altschutzrechte**

Diese Vereinbarung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Vertragspartei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

### **8.2 Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Vertragsparteien, soweit sie den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Vertragsparteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Vertragsparteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Vertragspartei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Vertragspartei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Vertragspartei abzutreten.

## **9 Haftung**

### **9.1 Grundsatz**

Die Vertragsparteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal EUR 1.450.000,-- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 7.250.000,-- pro Jahr der Schadensverursachung.

### **9.2 Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Vertragsparteien nach dem Gesetz.

## **10 Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Vertragsparteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Endkunden beider Vertragsparteien ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## **11 Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragsparteien; dies

gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

## **12 Anzeigepflichten und der Zugang von Erklärungen**

Die Vertragsparteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Vertragspartei eine Änderung der Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Vertragspartei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Vertragspartei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Vertragspartei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen (insbesondere Rechnungen) gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Anhang 9 angegebenen Faxnummer sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch an die in Anhang 9 angeführte Rechnungsadresse zu senden.

## **13 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen oder wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien die Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **14 Koordination/Eskalation**

### **14.1 Koordinationsverfahren**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren

fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene, schriftlich festgehaltene und durch Zeichnungsberechtigte der jeweiligen Partei bestätigte Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Mobilkom Austria und der Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

Für den Fall, dass die Koordinatoren innerhalb von 14 Tagen keine derartige Lösung vereinbaren und auch keine Verlängerung des Koordinationsverfahrens einvernehmlich und schriftlich bestätigen, steht den Parteien, sofern in dieser Vereinbarung für diese Art von Streitfall nicht ausdrücklich ein Eskalationsverfahren vorgesehen ist, der Rechtsweg offen.

## **14.2 Streitbeilegungs- bzw. Eskalationsverfahren**

Ist in dieser Vereinbarung für eine Art von Streitfall ausdrücklich ein Eskalationsverfahren vorgesehen, so gilt folgendes: Die Abstimmung und Klärung dieses Streitfalls erfolgt zunächst durch die in Pkt 14.1 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Kann der Streitfall durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden, wird die strittige Frage/das Problem von den Koordinatoren schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer/Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **15 Anzuwendendes Recht; Gerichtsstandsvereinbarung**

### **15.1 Anzuwendendes Recht**

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

### **15.2 Gerichtsstandsvereinbarung**

Sofern keine zwingende Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegeben ist, wird zur Entscheidung aller aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – das wertzuständige Gericht für Handelssachen in Wien, Innere Stadt, vereinbart.

## **16 Abtretung, Rechtsnachfolge, Vertragsanhänge**

### **16.1 Abtretung**

Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet die Vertragsparteien und gemäß Pkt. 16.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Vertragspartei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei diese Vereinbarung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche

Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

## **16.2 Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Vertragspartei dieser Vereinbarung über.

## **16.3 Anhänge**

Die folgenden Anhänge zu dieser Vereinbarung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Vereinbarung bezieht sich daher auch auf die Anhänge. Soweit zwischen dem Allgemeinen Teil und den Anhängen Widersprüche bestehen, gehen die Regelungen der Anhänge vor.

Wien, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.201\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.201\_

Für die A1 Telekom Austria AG

Für die \_\_\_\_\_

---

Ing. Mag. Martin Fröhlich  
Leiter Regulatory Affairs

---

Ing. Mag. Josef Trimmel  
Leiter Wholesale

## **Anhängeverzeichnis**

### **Anhängeverzeichnis**

#### **Anhang 1**

Abkürzungsverzeichnis

#### **Anhang 2**

Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Festnetz der mobilkom austria“

#### **Anhang 3**

Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Mobilnetz der mobilkom austria“

#### **Anhang 4**

Regelungen für NÜP-Standorte

#### **Anhang 9**

Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

#### **Anhang 10**

Regelungen betreffend der mobilen Rufnummernübertragbarkeit gem. § 23 TKG 2003 – „Mobile Number Portability“

## Anhang 1

### Abkürzungsverzeichnis

<b>ASR</b>	Answer/Seizure Ratio
<b>CLI</b>	Calling Line Identification
<b>DT</b>	Double Tandem
<b>HVSt</b>	Hauptvermittlungsstelle
<b>IN</b>	Intelligent Network
<b>ISDN</b>	Integrated Services Digital Network
<b>ISUP</b>	ISDN User Part
<b>ITU</b>	International Telecommunication Union
<b>ITU-T</b>	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
<b>NÜP</b>	Netzübergangspunkt
<b>ONKZ</b>	Ortsnetzkennzahl
<b>PDH</b>	Plesiochrone digitale Hierarchie
<b>SDH</b>	Synchrone digitale Hierarchie
<b>ST</b>	Single Tandem
<b>STP</b>	Signalling Transfer Point
<b>TKG 2003</b>	Telekommunikationsgesetz in der Fassung BGBl I Nr. 70/2003
<b>VO</b>	Verordnung



## Anhang 2

### **Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Festnetz der mobilkom austria“**

#### **1 Zusammenschaltungsentgelte**

Beträge in €/100 pro Minute, exkl. USt

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Eurocent	
		Peak	Off-Peak
<b>V 9</b>	<b>Terminierung im Festnetz</b> Zusammenschaltungspartner → Festnetz Mobilkom Austria	1,28	0,71

#### **2 Peak-Off-Peak-Zeiten**

Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

#### **3 Entgeltgrundsätze**

Die vorstehenden Entgelte sind für den Zusammenschaltungspartner und mka in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindung.

#### **4 Verrechnung der Entgelte**

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend Punkt 5 des allgemeinen Teils.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Datenbereitstellungsentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die TA zu leisten.

## Anhang 3

### Zusammenschaltungsentgelte für die Leistung „Terminierung im Mobilnetz der mobilkom austria“

#### 1 Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in €/100 pro Minute, exkl. USt

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Eurocent
<b>V 25 MKA</b>	<b>Terminierung im Mobilnetz der mobilkom austria</b>	bis 30.6.2010
	Zusammenschaltungspartner → Mobilnetz der mobilkom austria	3,50
	Terminierung vom Netz des ZSP in das Mobilnetz der mobilkom austria	1.7.2010 – 31.12.2010
		3,01
		1.1.2011 – 31.5.2011
		2,51
		ab 1.6.2011
		2,01

#### 2 Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindung.

#### 3 Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend Punkt 5 des allgemeinen Teils.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der TA an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Datenbereitstellungsentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die TA zu leisten.

#### 4 Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“

Die unter Punkt 1 vereinbarten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Vertragspartei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Vertragsparteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

## Anhang 4

### Regelungen für NÜP-Standorte

#### 1 POIStandorte der Mobilkom Austria

Standort	Adresse	
Wien/Arsenal STP	1103 Wien	FZG Arsenal Obj. 24, 1. OG, W 115
Wien/Schillerplatz STP	1010 Wien	Schillerplatz 4, 3. OG, 310
Graz I	8027 Graz	Ägydigasse 6, 9. OG
Innsbruck I	6020 Innsbruck	Fürstenweg 47, 1. OG
Salzburg I	5020 Salzburg	Alpenstraße 5, 3. OG
Klagenfurt	9020 Klagenfurt	Telekom Center Mitte Josef Miklg.2, 5. OG
Linz III STP	4060 Leonding	Wegscheiderstraße 124-126, 2. OG, 223
Wien Donaufelderhof	1220 Wien	Dückerstraße 15

#### 2 Anbindung der mobilkom austria an das TA-Netz

Bei allen unter Punkt 1 angeführten POI-Standorten der mobilkom austria wurde ein NÜP mit TA realisiert.

## Anhang 9

### Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

#### 1 Koordinatoren

##### 1.1 Zusammenschaltungspartner: [bitte eintragen]

---

---

---

---

---

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax.: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

##### 1.2 Mobilkom Austria:

Dr. Bernhard Mayr  
Leiter Regulatory Affairs

Mobilkom Austria AG  
Obere Donaustrasse 29  
1020 Wien

Tel.: 01/33161-2070  
Fax: 01/33161-2069  
e-mail: b.mayr@mobilkom.at

#### 2 Kontaktstellen

##### 2.1 Zusammenschaltungspartner: [bitte eintragen]

---

---

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax.: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

## **2.2 Mobilkom Austria:**

Ing. Mag. Karl Katzbauer

Mobilkom Austria AG  
Regulatory Affairs  
Obere Donaustraße 29  
1020 Wien

Tel.: 01/33161/2065  
Fax: 01/33161/2069  
e-mail: k.katzbauer@mobilkom.at

## **3 Rechnungsadresse**

### **3.1 Zusammenschaltungspartner: [bitte eintragen]**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax.: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

### **3.2 Mobilkom Austria:**

Mobilkom Austria AG  
F/C - Budgetmanagement  
Obere Donaustraße 29  
1020 Wien

Fax: +43 1 33161 8129  
e-mail: ic-abrechnung@mobilkom.at

## Anhang 10

# Regelungen betreffend der mobilen Rufnummernübertragbarkeit gem. § 23 TKG 2003 – „Mobile Number Portability“

## 1 Präambel

Der gegenständliche Anhang hat eine Branchenlösung für die Übertragung von mobilen Rufnummern („Mobile Number Portability“, „MNP“) zwischen Mobilnetzbetreibern („MNB“) und bzw. oder Mobildienstbetreibern („MDB“) zum Gegenstand.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Einbindung der MDB

Die Vertragsparteien haften, sofern sie MNB sind, für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch dem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in dieser Branchenlösung festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber („MB“) verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

### 2.2 Umfang der Vereinbarung

- Mit diesem Anhang werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Abs. 1 NÜV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern („FNB“) sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Dieser Anhang ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 und 109 Abs. 5 KEM-V anwendbar.
- Dieser Anhang umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer („Voicenummer“; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der „Voicemailnummer“ (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern.

### 2.3 Portiervolumen

Jeder MNB stellt für den Regelprozess System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 500 mobilen Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 oder 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V pro Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) sicher. Wird die jeweils bereitzustellende Kapazität an drei aufeinander folgenden Werktagen voll ausgeschöpft, so ist ab dem vierten darauf folgenden Werktag eine um 250 mobile Rufnummern erhöhte Kapazität bereitzustellen. Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen.

Alle direkt routenden Quellnetzbetreiber („QNB“) stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den Portierlisten übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieser Vereinbarung in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den „Numberrangeholder“ („NRH“, d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

## **2.4 Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen**

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

## **2.5 Prozess der Portierung**

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

## **3 Administrativer Prozess**

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV (im Folgenden „NÜV-Information“ und „NÜV-Bestätigung“).
- Auf Grund des Durchführungsauftrages ist der MBauf gegenüber dem Teilnehmer berechtigt, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

### **3.1 Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess**

#### 3.1.1 Allgemeines

Für den Datenaustausch der Portierlisten nach dem Point of No Return wird zwischen den MB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

### **3.2 Durchführung der Portierung**

Am Tag der Durchführung der Portierung erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechts der portierten Rufnummern vom jeweiligen MBab an den MBauf.

Nach Erhalt der Portierliste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### 1) Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

#### 2). Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die direkt routenden QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden nicht durchgeführt.

### **3.3 Rufnummernrückgabe**

Die Bekanntgabe der Rufnummernrückgabe erfolgt mit Hilfe der Portierliste und ist darin unter Wahrung der Frist des § 14 NÜV gesondert auszuweisen.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.



### **3.4 Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess**

Der MNBauf stellt die Portierlisten für alle direkt und indirekt routenden QNB auf einem S-FTP-Server bereit. Die Portierlisten werden mittels S-FTP abgeholt.

Das Dateiformat der Portierliste ist UTF8-CSV, wobei die Routing-Datei am Dateieinde die Anzahl der beinhalteten Datensätze auszuweisen hat. Die Portliste trägt die Dateikennung „.txt“. Die gemäß Pkt. 8 zu übermittelnde Fehlerdatei ist mit der Dateikennung „.err“ zu versehen.

### **3.5 Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates**

Es gelten Wartungszeitfenster an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr als vereinbart.

## **4 Verkehrsführung und IC-Abrechnung**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 86 (Punkt 5.2 dieser Vereinbarung) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 87 (Punkt 5.2 dieser Vereinbarung) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
  - „NRH-Routing“: Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als „Numberrangeholder-Routing“ (NRH-R) bezeichnet.

mobikom austria schließt diese Vereinbarung als direkt routender Mobilnetzbetreiber und als direkt routender Festnetzbetreiber ab.

Der Zusammenschaltungspartner schließt diese Vereinbarung als indirekt routender Festnetzbetreiber ab.

Die Varianten „Direktes Routing“ und „Indirektes Routing“ stehen nur alternativ zur Verfügung. Eine Mischform (d.h. ein Betreiber routet gleichzeitig bzw. abwechselnd direkt und indirekt) ist nicht zulässig. Eine Änderung der Art der Verkehrsführung ist den beteiligten Mobilnetzen wenigstens 4 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

## 4.2 Routingnummern

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 79 Abs. 1 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl „ab“, gefolgt von weiteren im Folgenden festgelegten Ziffern.

Die Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (86) bzw. des aufsteigenden Astes (87) einer Verbindung. „Aufsteigender Ast“ bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, „absteigender Ast“ allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl „ab“ beinhaltet einerseits das adressierte Netz und andererseits die Information, ob für die betreffende Verbindung eine Netzansage im Sinne des § 12 NÜV durchzuführen ist oder nicht.

mobikom austria wurden die Routingkennzahlen 8602, 8612, 8702, und 8712 von der RTR-GmbH zugeteilt.

Wenn zwischen den Parteien für den Verkehr zu mobikom-Kunden direktes Routing vereinbart ist, so ist mobikom austria berechtigt, sämtlichen Verkehr des Zusammenschaltungspartners, der mit einer anderen als der oben angeführten Kennzahl 86ab übergeben wird, auszulösen.

Wenn zwischen den Parteien für den Verkehr zu mobikom indirektes Routing vereinbart ist, so ist mobikom austria berechtigt, sämtlichen Verkehr des Zusammenschaltungspartners, der mit einer anderen als der oben angeführten Kennzahl 87ab übergeben wird, auszulösen.

## 4.3 CDE-Kennung

Dreistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung CDE-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 87ab vorgesehen und dienen sowohl der Identifikation des Quellnetzes als auch der Information über die vom Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl. Verkehr ohne gültige CDE-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser CDE-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 86ab. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber („ZNB“) die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der CDE-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine CDE-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer, die an die BKZ anschließen, unverändert übernommen.

Die MNB legen die Vergabe der CDE-Kennungen gemeinsam fest. Jede CDE-Kennung darf nur einmal vergeben werden.

Folgende Ziffernbereiche sind für die Verwendung als CDE-Kennungen vorgesehen.

- für Bereichskennzahl 664: 3de
- für Bereichskennzahl 680: 9de
- für Bereichskennzahl 688: 7de

- Der Zusammenschaltungspartner besitzt die de-Kennung 30.

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner als Quellnetz Verkehr an mobilkom austria mit einer anderen als der oben genannten de-Kennung zustellt, so ist der Zusammenschaltungspartner zur Zahlung einer Pönale von € 20.000 pro Monat verpflichtet, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn daran kein Verschulden trifft. mobilkom austria ist zudem zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen des Hauptteils, sowie zur sofortigen Sperre (entsprechend dem Hauptteil) berechtigt. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben unberührt.

#### **4.4 Regelungen für die Verkehrsführung**

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Parteien haben das Routing wie in Pkt. 5.1. angeführt vereinbart.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 87abCDE nutzen. Die vom Quellnetz übergebene CDE-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 86abCDE beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 86ab zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 8xab zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen („call-related traffic“) an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 „Type\_of\_Number = national“ verwendet und als Betreiberkennzahl „ab“ jener der beiden dem adressierten Netz zugeordneten Werte übertragen, der die gewünschte Option angibt (mit/ohne Netzansage).

#### **4.5 Zusatzregelungen für NRH-Routing**

Für die Datenbankabfrage bei jedem Anruf und die allfällige Durchleitung des Verkehrs zum richtigen Zielnetz bei portierten mobilen Rufnummern erhält der NRH pro erfolgreich zustande gekommener Verbindung einen Betrag von € 0,001 (MNP Set-up-Fee). Es kommen keine zusätzlichen portierungsbezogenen Entgelte (wie etwa für Transit bzw. Datenbereitstellung) zur Anwendung.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 87ab adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der CDE-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln („MB-SLA“). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB grundsätzlich alle Netzkosten, also insbesondere MNP Set-up-Fee und Terminierungsentgelt (des ZNB); im Fall von Verkehr zu nicht portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB die Kosten für MNP Set-up-Fee und das Terminierungsentgelt (der mobilkom austria). mobilkom austria gibt bekannt, dass mit Tele 2 keine direkte Zusammenschaltung besteht und daher anfallende Entgelte für den Transit über das Netz der Telekom austria für zu Tele 2 portierte Kunden an den QNB weiterverrechnet werden.

Für die Abrechnung des terminierenden Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB stellt der ZNB seine Terminierungsleistung auf Grund seiner eigenen Aufzeichnungen (anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten CDE-Kennung) dem QNB in Rechnung. Die MNP Set-up-Fee wird vom NRH auf Grund seiner eigenen Aufzeichnungen in Rechnung gestellt. Die Verkehrsdaten der Telekom austria (SLA) dienen ausschließlich der Rechnungskontrolle.

#### **4.6 Non-Call-Related Verkehr**

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS („non-call related traffic“) erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im „Signaling Connection Control Part“, SCCP) „Type\_of\_Number = International“ verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskennzahl 43, und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen.

### **5 Tariftransparenz**

Mittels der in der Routingnummer vorhandenen Betreiberkennung „ab“ wird bei jedem Verbindungsaufbau zu einer mobilen Rufnummer mitgeteilt, ob eine Netzansage gemäß § 12 NÜV erforderlich ist.

Die Netzansage iSd § 12 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

### **6 Kostentragung**

#### **6.1 Verkehrsabhängige Netzkosten**

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MBauf, bzw. bei nicht portierten Rufnummern des NRH, zur Verrechnung.

#### **6.2 Systemeinrichtungskosten**

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

#### **3.3 6.3 Routingänderungen in den Quellnetzen**

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht den Quellnetzen kein Entgelt zu.

## **7 Fehlerbehebung**

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Sollte von Seiten der QNB ein Fehler beim Einspielen der Routingänderungen erkannt werden, so werden diese mittels Fehlerfile auf den S-FTP-Server der MNB übermittelt, sofern diese Fehler nicht spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters behebbar sind und konkret behoben werden. Das Fehlerfile (extension: .err) wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den S-FTP der MNB gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MBauf, den MBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird kein Fehlerfile übermittelt.

### **7.1 Fehler beim Port-In**

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf unmittelbar bzw. entsprechend der im Punkt 8 getroffenen Regelung an alle direkt routenden Quellnetze zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

### **7.2 Fehler beim Port-Out**

Port-Out-Fehler sind vom MBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der im Punkt 8 getroffenen Regelung an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

### **7.3 Fehler bei Routingänderungen**

Fehler bei Routingänderungen der direkt routenden Quellnetze sind entsprechend der im Punkt 8 getroffenen Regelung an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

## **8 Sonstiges**

### **8.1 Kündigung**

Abweichend von den Kündigungsbestimmungen des Hauptteils, kann eine Kündigung dieses Anhangs frühestens zum Kündigungstermin 31.12.2009 ausgesprochen werden.

### **3.4 8.2 Besonderes Änderungsbegehren**

Abweichend vom Hauptteil dieser Vereinbarung können die Parteien - ohne Kündigung dieses Anhangs - einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Anhangs schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen.

Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 31.12.2009 möglich.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde - in Bezug auf die geäußerten Änderungswünsche hinsichtlich dieses Anhangs - von jeder der Parteien

frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung dieses Anhangs, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum In Kraft treten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf Kündigung dieses Anhangs wird dadurch nicht berührt.